

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.



Vergaberichtlinien für Treuenadeln und Verdienstabzeichen

Stand: August 2023

Inhalt:

1. LJN-Ehrenmitgliedschaft	3
2. LJN-Treuenadeln	3
3. DJV-Wildhegeabzeichen	4
4. LJN- und DJV-Verdienstabzeichen	4
5. LJN-Verdienstplaketten	5
6. Goldenes Rebhuhn	5
7. LJN-Naturpfleger-Verdienstabzeichen	5
8. LJN-Stocknagel	6
9. Emblem des Jägerlehrhofes „Jagdschloss Springe“	6
10. LJN-Bläserhutabzeichen	6
11. Hornfesselspangen	6
12. Bläuserspange	7
13. LJN-Ehrennadeln für Jagdhornbläser	7
14. LJN-Verdienstabzeichen für Jagdhornbläser	7
15. DJV-Schießleistungsadeln	7
16. Jagdhundeführer-Verdienstabzeichen	9

1. LJN-Ehrenmitgliedschaft

(nur Urkunde/kein besonderes Abzeichen)

Um das Waidwerk oder die Landesjägerschaft Niedersachsen verdienten Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die für die Ehrenmitgliedschaft Vorgeschlagenen sollten folgende Voraussetzung erfüllen:

1.1 Verdiente Personen sind,

1.1.1 die mindestens drei Perioden im Präsidium oder Erweiterten Vorstand der Landesjägerschaft Niedersachsen mitgearbeitet haben

1.1.2 die mindestens drei Perioden Vorsitzender einer Jägerschaft oder Kreisjägermeister waren

1.1.3 die mindestens vier Perioden Hegeringleiter waren

1.1.4 die sich in besonderer Weise um das Waidwerk verdient gemacht haben.

1.2 Langjährige treue Mitglieder sind Personen

1.2.1 die mindestens 40 Jahre im Verband sind und das 80. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Personen vergeben werden, die keine Funktion mehr im Verband ausüben.

Die Beantragung der Ehrung ist nur über die Jägerschaft möglich, in der das Mitglied seine Hauptmitgliedschaft hat.

2. LJN-Treuenadel

als Anstecknadel und als Hutabzeichen für langjährige Mitgliedschaft in der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Mitgliedsjahre in anderen dem Deutschen Jagdverband e.V. angeschlossenen Landesjagdverbänden werden angerechnet.

2.1 In Silber

für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft;

2.2 in Gold

für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft,

2.3 in Gold

für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft,

2.4 in Gold

für mindestens 60-jährige Mitgliedschaft,

2.5 in Gold

für mindestens 65-jährige Mitgliedschaft,

2.6 in Gold

für mindestens 70-jährige Mitgliedschaft,

2.7 in Gold

für mindestens 75-jährige Mitgliedschaft,

2.8 in Gold

für mindestens 80-jährige Mitgliedschaft in einer jagdlichen Organisation.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft.

Bei der Zeitberechnung wird die nachgewiesene Mitgliedschaft in den jagdlichen Organisationen, die vor 1945 in Deutschland bestanden haben, in Anrechnung gebracht. Voraussetzung für die Verleihung ist eine angemessene Mitgliedsdauer bei einem der Landesjagdverbände des DJV.

Über die Voraussetzungen zur Verleihung der Treuenadeln sind stellenweise Zweifel und unklare Vorstellungen vorhanden, wie aus den vielfachen Anfragen hervorgeht. Es sei deshalb erläuternd betont, dass die Frage der „Zugehörigkeit zu einer jagdlichen Organisation“ in Verbindung mit der Treuenadel für 70-jährige Mitgliedschaft weitgehend von der Beurteilung des Einzelfalles abhängig ist. Vorrangig kommen die damaligen drei großen Jagdorganisationen – ADJV, Preußischer Landesjagdverband und in Westdeutschland der „Waidmannschutz“ – in Betracht; Stammtischähnliche, lose gesellige Zusammenschlüsse scheiden aus. Soweit es sich bei der damaligen organisationsmäßigen Aufsplitterung des Jagdwesens um örtliche Vereinigungen handelte, deren Mitglied der Antragsteller war, sind diese nur anzuerkennen, wenn sie entweder eingetragene Vereine waren oder zumindest eine satzungsmäßig verankerte Gliederung mit Vorstand usw. besaßen.

Die Voraussetzung für die Verleihung der Treuenadel für 60-jährige Mitgliedschaft sind heute ohne weiteres gegeben, wenn der Antragsteller nachweist, dass er zumindest seit 1943 im Besitz eines Jahresjagdscheines und damit zugleich zwangsläufig „Mitglied des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft“ war sowie seit dem Jagdjahr 1947/48 ununterbrochen LJV-Mitglied ist.

Die Zeitspanne 1945 – 1947 ist loyalerweise bei der Berechnung einzubeziehen.

3. **DJV-Wildhegeabzeichen**

als Anstecknadel und als Hutabzeichen

für besondere Verdienste um die Wildhege.

Die Verleihung kann erfolgen

- 3.1 an Jagdherren, die nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihr Revier sich besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben;
- 3.2 an Berufsjäger und Jagdaufseher, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben.

Die Verleihung erfolgt durch den LJV-Präsidenten auf Vorschlag der Jägerschaft.

4. **LJV- und DJV-Verdienstabzeichen**

als Anstecknadel

für besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Jagd-, vor allem für erfolgreiches Wirken im Verbandswesen. Um die Verdienstabzeichen in ihrer ideellen Bedeutung nicht zu entwerten, ist an die Verleihungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab zu legen.

Je nach Art und Bedeutung der Leistung werden sie in folgender Reihenfolge durch den Präsidenten der Landesjägerschaft Niedersachsen bzw. den DJV-Präsidenten verliehen:

- 4.1 LJN-Verdienstabzeichen in Bronze
- 4.2 DJV-Verdienstabzeichen in Bronze
- 4.3 LJN-Verdienstabzeichen in Silber
- 4.4 DJV-Verdienstabzeichen in Silber
- 4.5 LJN-Verdienstabzeichen in Gold ist nur für Persönlichkeiten vorgesehen, die langfristig (mindestens drei Wahlperioden/12 Jahre) auf Jägerschafts- und Landesebene erfolgreich für die Organisation der Jäger gewirkt haben. Das LJN-Verdienstabzeichen in Gold wird durch den Präsidenten der Landesjägerschaft Niedersachsen ausschließlich auf der jeweiligen Mitgliederversammlung der LJN verliehen.
- 4.6 Das DJV-Verdienstabzeichen in Gold ist nur für Persönlichkeiten vorgesehen, die an herausragender Position langfristig auf Landesebene sowie auf Bundesebene erfolgreich für die Organisation der Jäger gewirkt haben.
- 4.7 DJV-Ehrennadel.

Die auszuzeichnenden Personen müssen – soweit sie Mitglieder in den Landesjagdverbänden sind – im Besitz der DJV-Verdienstnadel in Silber und der Verdienstnadel in Gold des Landesjagdverbandes sein, sofern der Landesjagdverband diese verleiht.

Die Ehrennadel kann aber auch an Personen, die nicht Mitglied eines Landesjagdverbandes (Nichtjäger) sind, aber herausragende Verdienste für das Jagdwesen erworben haben, vergeben werden.
5. **LJN-Verdienstplakette**

als besondere Anerkennung „für Verdienste um das Waidwerk“. Sie soll vorrangig an Nichtmitglieder oder auch Nichtjäger verliehen werden.

 - 5.1 in Bronze;
 - 5.2 in Silber;
 - 5.3 in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den LJN-Präsidenten auf Vorschlag der Jägerschaft.
6. **Goldenes Rebhuhn**

für Nichtjäger, die sich in besonderer Weise um den Erhalt der Natur in einer Gemarkung verdient gemacht haben.

Die Verleihung muss von einem Jagdausübungsberechtigten oder vom Hegeringleiter für ein bestimmtes Jagdrevier bei der Landesjägerschaft Niedersachsen beantragt und begründet werden. Sollte ein Jagdausübungsberechtigter eine Verleihung des Goldenen Rebhuhns beantragen, muss der Antrag vom Hegeringleiter befürwortet werden. Pro Revier kann nur ein Goldenes Rebhuhn je Kalenderjahr verliehen werden. Die Verleihung eines Goldenen Rebhuhns sollte vom Hegering öffentlichkeitswirksam der Bevölkerung bekannt gemacht werden.
7. **LJN-Naturpfleger-Verdienstabzeichen**

(als kleines Hutabzeichen)

Für besondere Verdienste um den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.

Die Verleihung kann erfolgen

- 7.1 an Jäger, die über einen längeren Zeitraum aktiv in der Natur durch mannigfache Maßnahmen konkret Artenvielfalt gefördert haben
- 7.2 an Vorstandsmitgliedern auf Hegering-, Jägerschafts-, Bezirks- und Landesebene, die nachgewiesenermaßen in beispielhafter Weise Naturschutz und Landespflge gefördert und praktiziert haben.
- 7.3 an Obleute, die das Gedankengut um den rücksichtsvollen Umgang mit freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen erfolgreich an andere weitervermittelt haben.

Die Verleihung erfolgt durch den LJV-Präsidenten auf Vorschlag der Jägerschaft.

8. **LJV-Stocknagel**

für verdienstvolle Treiber.

Die Verleihung erfolgt durch die Jägerschaften.

9. **Emblem des Jägerlehrhofes „Jagdschloß Springe“**

als Anstecknadel und als Hutabzeichen

erhält derjenige, der dort an einem mehrtätigen Lehrgang teilgenommen hat oder sich um diese Institution besonders verdient gemacht hat.

10. **LJV-Bläserhutabzeichen**

für an einem LJV-Landeswettbewerb im Jagdhornblasen das erste Mal teilnehmende Jagdhornbläser.

11. **Hornfesselspangen**

11.1 der Landesjägerschaft Niedersachsen
erhalten Jagdhornbläser, die bei einem Landeswettbewerb im Jagdhornblasen
mindestens 585 Punkte erreichten in

	Klasse	Ausführung
11.1.1	C	Bronze
11.1.2	B	Silber
11.1.3	A	Gold
11.1.4	G	Gold

11.2 der Landesjägerschaft Niedersachsen
erhalten Jagdhornbläser, die an einem Landeswettbewerb im Kürwertungsblasen B
oder Es-Horn-Wettbewerb teilgenommen haben in den Wertungsklassen

11.2.1	Unterstufe	Bronze
11.2.2	Mittelstufe	Silber
11.2.3	Oberstufe	Gold
11.2.4	Es-Horn	Gold

11.3 des Deutschen Jagdverbandes

erhalten Jagdhornbläser, die bei einem Bundeswettbewerb im Jagdhornblasen mindestens 780 Punkte erreichten.

12. Bläerspange

Die Bläerspange in Form einer Hornfesselspange in Kupfer können Jagdhornbläserinnen und Bläser, die sich noch nicht bei einem Niedersächsischen Landeswettbewerb qualifiziert haben, in einer Basisprüfung erwerben (siehe Prüfungsordnung für Jagdhornbläser zum Erwerb der Bläerspange).

13. LJN-Ehrennadel für Jagdhornbläser

erhalten Jagdhornbläser auf Antrag der Jägerschaft in

- 13.1 Bronze für mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe,
- 13.2 Silber für mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe,
- 13.3 Gold für mindestens 20-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe,
- 13.4 Gold mit Zahl 30 für mindestens 30-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe,
- 13.5 Gold mit Zahl 40 für mindestens 40-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe,
- 13.6 Gold mit Zahl 50 für mindestens 50-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe.
- 13.7 Gold mit Zahl 60 für mindestens 60-jährige aktive Tätigkeit in einer Bläsergruppe.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft.

14. LJN-Verdienstabzeichen für Jagdhornbläser

- 14.1 Bronze für besondere Verdienste um das Jagdhornblasen auf örtlicher Ebene u.a. durch einen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz in der Organisation oder musikalischen Leitung einer Bläsergruppe oder in der Nachwuchsförderung.
- 14.2 Silber für besondere Verdienste um das Jagdhornblasen, die deutlich über 14.1 hinausgehen und sich u.a. aus der ehrenamtlichen Verantwortung für eine große Bläsergruppe mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßiger erfolgreicher Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen (Landeswettbewerben, Bläsertreffen) ergeben.
- 14.3 Gold für herausragende Verdienste um das Jagdhornblasen, die in der Regel über den Rahmen einer Jägerschaft hinausgehen oder durch herausragende Leistungen bei Bundeswettbewerben eine besondere Anerkennung rechtfertigen.

Bei der Verleihung der Verdienstabzeichen für Jagdhornbläser ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Verleihung erfolgt durch den LJN-Präsidenten auf Vorschlag der Jägerschaft.

15. DJV-Schießnadeln

Waidgerechtes, d.h. tierschutzgerechtes Jagen kann nur durch einen handwerklich perfekten Gebrauch von Flinte und Büchse erreicht werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Jägerinnen und Jäger regelmäßig an jagdlichen Übungsschießen teilnehmen. Der DJV hat deshalb zur Förderung der Breitenarbeit im jagdlichen Übungsschießen drei Schießnadeln herausgegeben. Neben einer allgemeinen **Teilnehmernadel** am jagdlichen Schießen kann eine **Schießnadel „Büchse“** und eine

Schießnadel „Flinte“ erworben werden. Diese Nadeln werden nach folgenden Bedingungen vergeben:

15.1 **Teilnehmernadel**

Sie erhält jeder Jagdschütze, der an einem organisierten, jagdlichen Übungsschießen mit der Flinte und / oder mit der Büchse teilgenommen oder ihre Waffen eingeschossen hat.

15.2 **Schießnadel „Kugel“**

Diese Schießnadel erhält jeder Jagdschütze, der nach zehn abgegebenen Schüssen mit der Kugel auf eine beliebige DJV-Wildscheibe (Nr. 1 bis Nr. 6) mit beliebiger Anschlagsart (auch sitzend auf den Fuchs) von 100 möglichen Ringen mindestens 60 Ringe erzielt hat.

15.3 **Schießnadel „Flinte“**

Vergeben wird diese Schießnadel an Jagdschützen, die 15 bewegliche Ziele (Trap oder Skeet oder Kipp- oder Rollhase) beschossen und dabei mindestens vier Treffer erzielt haben.

Das Schießen um die Nadeln kann beliebig oft, auch am selben Tag wiederholt werden.

Schießleiter und Aufsichtspersonen sollten pädagogisch und psychologisch so geschult sein, dass sie die Jäger zum weiteren Üben im jagdlichen Schießen motivieren können. Der Erwerb der DJV-Schießleistungsnadeln Bronze, Silber und Gold für Lang- und Kurzwaffen sollte als Ziel angestrebt werden.

Die Durchführung von Übungsschießen liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hegeringe und Jägerschaften.

Die DJV-Schießnadeln können bei der Firma Steinhauer & Lück, Hochst. 47-51, 58511 Lüdenscheid, Tel. 02351/1062-0, Fax 1066250 bestellt werden.

15. **DJV-Schießleistungsnadel**

Um die Leistungen im jagdlichen Schießen anzuspornen und gute Jagdschützen, soweit sie Mitglieder eines dem DJV angeschlossenen Landesjagdverbandes sind, auszuzeichnen, wurde vom DJV eine Schießleistungsnadel in mehreren Stufen eingeführt, wobei die Bedingungen der geltenden DJV-Schießvorschrift zugrunde zu legen sind.

Die Leistungen müssen innerhalb eines Tages bzw. innerhalb einer sich auf mehrere Tage erstreckenden Schießveranstaltung erreicht werden. Dies hat durch den betreffenden Einzelschützen entweder im Rahmen von ausgetragenen Meisterschaftsschießen innerhalb einer Mannschaft bzw. als Einzelschütze oder bei einem vorher offiziell auf schriftlichem Wege angekündigten Bewerbungseinzelschießen um die Leistungsnadel zu geschehen.

Die Schießleistungsadeln können erworben werden bei

Meisterschaftsschießen	Stufe	Mindestpunktzahl	
		im kombinierten Büchsen- und Flintenschießen	im Kurzwaffen- schießen
Jägerschaften	Bronze	220	145
Bezirke oder Jägerschaften, wenn der Bezirksschießobmann oder ein Beauf- tragter, des Bezirksschießobmannes oder ein Mitglied des LJV-Präsidiums anwesend ist.	Bronze	220	145
	Silber	260	165
LJV oder Bezirke, wenn der Landes- schießobmann oder der Beauftragte des Landesschießobmannes anwesend ist.	Bronze	220	145
	Silber	260	165
	Gold	300	175
Deutscher Jagdverband	Bronze	220	145
	Silber	260	165
	Gold	300	175
	S-Stufe		
	-Gold 1	320	185
	-Gold 2	330	190
	-Gold 3	340	195

Jagdschützen der Altersklasse erhalten beim Schießen um die DJV-Schießleistungsadel

im Alter von 55 – 59 Jahre = 5 Punkte
ab 60 Jahre = 10 Punkte

zu ihrem Ergebnis zugerechnet.

Die Leistungen sind von dem jeweiligen verantwortlichen Schießleiter und einem zweiten Zeugen auf einem besonderen Vordruck zu bescheinigen.

Jede Nadel kann nur einmal erworben werden.

Die Verleihung der Nadeln in Bronze, Silber und Gold erfolgt durch die Landesjagdverbände, die der Schießleistungsadel Sonderstufe Gold durch den DJV.

16. Jagdhundeführer-Verdienstabzeichen
als Anstecknadel

Für Jagdhundeführer, die erstmals erfolgreich einen Jagdhund auf VGP, GP oder Hauptprüfung vorgestellt haben. Die Verleihung soll nach entsprechender Mitteilung durch einen Jagdgebrauchshund- oder Zuchtverein auf der Mitgliederversammlung der Jägerschaft erfolgen.